

28.02.03**Vk - Fz****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

**Verordnung zur Erhebung, zum Nachweis der ordnungsgemäßen
Entrichtung und zur Erstattung der Maut (LKW-Maut-Verordnung
- LKW-MautV)****A. Zielsetzung**

Das Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen vom 5. April 2002 (BGBl. I. S. 1234) enthält in seinen §§ 4, 5 und 12 vier Verordnungsermächtigungen. § 4 Abs. 3 Satz 3 ABMG ermächtigt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Einzelheiten der Nutzung der technischen Einrichtungen zur Mauterhebung zu regeln sowie die maßgeblichen Tatsachen und das Verfahren der Angabe dieser Tatsachen festzulegen. § 4 Abs. 4 Satz 2 ABMG enthält die Ermächtigung für eine Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, das Verfahren für die Erstattung der Maut festzulegen, falls eine Fahrt, für die die Maut entrichtet wurde, nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde. In § 5 Satz 2 ABMG wird das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten über das Verfahren zum Nachweis der Mautentrichtung zu regeln. § 12 ABMG ermächtigt schließlich das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Zeitpunkt des Beginn der Mauterhebung festzulegen. Alle Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung zur Erhebung, zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entrichtung und zur Erstattung der Maut (LKW-Maut-Verordnung) dient der Durchführung des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge. Das

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat von den o.g. Verordnungsermächtigungen in einer einzigen Verordnung Gebrauch gemacht, um die Anwendung für den Nutzer zu erleichtern. Die LKW-Maut-Verordnung regelt neben dem Zeitpunkt des Beginns der Mauterhebung die Einzelheiten der Mautentrichtung und der Nutzung der technischen Einrichtungen zur Mauterhebung, das Verfahren zum Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung sowie das Verfahren der Erstattung der Maut.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht zusätzlich belastet.

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht auch kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

Die Vergütung des Betreibers des Lkw-Maut-Systems für Errichtung, Finanzierung und Betrieb war bei der Verabschiedung des ABMG noch nicht bekannt. Sie beläuft sich bis zum Jahr 2015 auf rd. 600 Mio. Euro jährlich. Diese Kosten werden in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

E. Sonstige Kosten

Für den Güterkraftverkehr ergibt sich durch die Rechtsverordnung keine zusätzlichen Anforderungen oder Entlastungen. Insofern sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

28.02.03

Vk – Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

Verordnung zur Erhebung, zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entrichtung und zur Erstattung der Maut (LKW-Maut-Verordnung - LKW-MautV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 28. Februar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

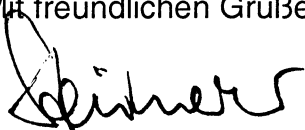
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen zu erlassende

Verordnung zur Erhebung, zum Nachweis der ordnungsgemäßen
Entrichtung und zur Erstattung der Maut (LKW-Maut-Verordnung –
LKW-MautV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung zur Erhebung, zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entrichtung
und zur Erstattung der Maut
(LKW-Maut-Verordnung – LKW-MautV)
vom...**

Auf Grund des § 4 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2, des § 5 Satz 2 und des § 12 Satz 1 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1234) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. den Zeitpunkt des Beginns der Mauterhebung,
2. die für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen,
3. die Einzelheiten der Mautentrichtung und der Nutzung der technischen Einrichtungen zur Mauterhebung,
4. das Verfahren zum Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und
5. das Verfahren zur Erstattung der Maut.

§ 2

Beginn der Mauterhebung

Die Erhebung der Maut beginnt am 31. August 2003, 0.00 Uhr.

§ 3

Maßgebliche Tatsachen für die Mauterhebung

Die für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen sind:

1. das amtliche Kennzeichen des mautpflichtigen Fahrzeuges im Sinne des

- § 1 Abs. 1 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge einschließlich des Nationalitätskennzeichens,
2. die Strecke einschließlich Zwischenstationen, auf der eine mautpflichtige Straßenbenutzung erfolgen soll,
 3. Datum und Uhrzeit des geplanten Fahrtbeginns der mautpflichtigen Straßenbenutzung,
 4. die Anzahl der Achsen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination,
 5. die Emissionsklasse des Fahrzeugs nach § 48 in Verbindung mit Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

§ 4

Mauterhebungssysteme

Der Mautschuldner kann die Maut wahlweise über eine manuelle Einbuchung oder eine Interneteinbuchung (manuelles Mauterhebungssystem) oder das automatische Mauterhebungssystem entrichten.

§ 5

Manuelles Mauterhebungssystem

- (1) Die manuelle Einbuchung erfolgt über Zahlstellen-Terminals, die vom Bundesamt für Güterverkehr oder von dem in § 4 Abs. 2 Satz 1 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge bezeichneten Betreiber bereitgestellt werden.
- (2) Die Interneteinbuchung erfordert eine Anmeldung beim Betreiber. Bei dieser Anmeldung hat der Mautschuldner die für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen nach § 3 Nr. 1, 4 und 5 wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.
- (3) Der Mautschuldner hat an den Zahlstellen-Terminals oder über das Internet die für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des § 3 wahrheitsgemäß und vollständig einzugeben (Einbuchung). Bei der manuellen Einbuchung erhält der Mautschuldner einen Einbuchungsbeleg, der den Gültigkeitszeitraum ausweist, in dem die mautpflichtige Straßenbenutzung durchgeführt werden

darf. Bei der Einbuchung über das Internet wird ihm eine Einbuchungsnummer und der Zeitraum mitgeteilt, in dem die mautpflichtige Straßenbenutzung durchgeführt werden darf.

§ 6

Automatisches Mauterhebungssystem

- (1) Die Teilnahme an dem automatischen Mauterhebungssystem erfordert die Anmeldung des Mautschuldners beim Betreiber und den fachgerechten Einbau eines Fahrzeuggerätes in das mautpflichtige Fahrzeug vor der mautpflichtigen Straßenbenutzung. Das Fahrzeuggerät ist eine elektronische Einrichtung, mit der festgestellt wird, auf welchem mautpflichtigen Streckenabschnitt sich das Fahrzeug befindet. Der Mautschuldner hat bei der Anmeldung die für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen gemäß § 3 Nr. 1, 4 und 5 wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Diese Daten sind im Fahrzeuggerät zu speichern.
- (2) Der Mautschuldner hat das Fahrzeuggerät ordnungsgemäß zu bedienen, insbesondere hat er vor einer mautpflichtigen Straßenbenutzung zu überprüfen, ob die im Fahrzeuggerät gespeicherte Anzahl der Achsen mit der Anzahl der Achsen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination übereinstimmt, mit dem oder der die mautpflichtige Straßenbenutzung durchgeführt werden soll, und die gespeicherte Anzahl der Achsen zu ändern, soweit die Angabe nicht mehr übereinstimmt. Das Fahrzeuggerät berechnet die Maut auf der Grundlage der gespeicherten maßgeblichen Tatsachen in Verbindung mit der Höhe der Mautsätze nach § 1 der Mauthöheverordnung vom (BGBl. I) und veranlasst die Zahlung der Maut.
- (3) Der Mautschuldner muss vor Beginn einer mautpflichtigen Straßenbenutzung überprüfen, ob das Fahrzeuggerät erhebungsbereit ist. Stellt er fest, dass dies nicht der Fall ist, hat er vor Beginn der mautpflichtigen Straßenbenutzung für dessen ordnungsgemäßen Zustand Sorge zu tragen. Ist dies nicht möglich, so hat der Mautschuldner das manuelle Mauterhebungssystem zu benutzen.
- (4) Zeigt das Fahrzeuggerät während der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes an, dass es nicht mehr erhebungsbereit ist, muss der Mautschuldner

unverzüglich das mautpflichtige Straßennetz verlassen, es sei denn er kann vorher

1. den erhebungsbereiten Zustand des Fahrzeuggerätes wiederherstellen oder
 2. die Maut ohne Verlassen des mautpflichtigen Straßennetzes über das manuelle Mauterhebungssystem entrichten.
- (5) Zeigt das Fahrzeuggerät an, dass ein zur Ausführung der Zahlung ausreichendes Guthaben nicht vorhanden oder ein ausreichender Kredit nicht eingeräumt ist, hat der Mautschuldner das mautpflichtige Straßennetz unverzüglich zu verlassen, es sei denn, die Maut kann ohne Verlassen des mautpflichtigen Straßennetzes über das manuelle Mauterhebungssystem entrichtet werden.

§ 7

Nachweis der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut

Der Mautschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen des Bundesamtes für Güterverkehr die Richtigkeit aller für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere der Einbuchungsbeleg, die Einbuchungsnummer und der Ausdruck der Interneteinbuchung, der Fahrzeugschein sowie fahrzeugbezogene Nachweise im Sinne des § 7 Abs. 5 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge.

§ 8

Nachweis der Emissionsklasse für im Inland zugelassene Fahrzeuge

- (1) Der Nachweis der Emissionsklasse eines mautpflichtigen Fahrzeugs nach § 3 Nummer 5 erfolgt für in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Fahrzeuge durch Vorlage des Fahrzeugscheins. Die Emissionsklasse des mautpflichtigen Fahrzeugs ergibt sich aus der im Fahrzeugschein unter Ziffer 1 eingetragenen Schlüsselnummer. Maßgeblich sind die fünfte und sechste Stelle dieser Schlüsselnummer. Soweit unter der Ziffer 33 (Bemerkungen) im Fahrzeugschein eine andere Emissionsklasse eingetragen ist, gilt diese.

- (2) Die Emissionsklasse kann auch nachgewiesen werden durch Vorlage
 1. des aktuellen Kraftfahrzeugsteuerbescheides oder
 2. eines Nachweises im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 3 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge über die Erfüllung bestimmter Umwelanforderungen für das Kraftfahrzeug.
- (3) Bei Vorlage sonstiger geeigneter Unterlagen entscheidet das Bundesamt für Güterverkehr nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob die Emissionsklasse des mautpflichtigen Fahrzeugs zweifelsfrei nachgewiesen ist.
- (4) Ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen Widersprüche hinsichtlich der Emissionsklasse, so bestimmt das Bundesamt für Güterverkehr nach pflichtgemäßem Ermessen die für die Einstufung geltende Emissionsklasse.

§ 9

Nachweise der Emissionsklasse für im Ausland zugelassene Fahrzeuge

- (1) Bei mautpflichtigen Fahrzeugen, die im Ausland zugelassen sind, erfolgt der Nachweis der Emissionsklasse durch Vorlage der in § 8 Abs. 2 genannten Unterlagen. Der aktuelle Kraftfahrzeugsteuerbescheid ist in deutscher Sprache vorzulegen. Die Kosten für die Übersetzung sind vom Mautschuldner zu tragen.
- (2) Bei mautpflichtigen Fahrzeugen, die im Ausland zugelassen sind und für die keine der in Absatz 1 genannten Bescheinigungen oder widersprüchliche Unterlagen vorgelegt werden, wird vermutet, dass sie der folgenden Emissionsklasse angehören:
 1. der Schadstoffklasse S 3 bei erstmaliger Zulassung nach dem 30. September 2001,
 2. der Schadstoffklasse S 2 bei erstmaliger Zulassung nach dem 30. September 1996 und vor dem 1. Oktober 2001,
 3. der Schadstoffklasse S 1 bei erstmaliger Zulassung nach dem 30. September 1993 und vor dem 1. Oktober 1996,
 4. keiner Schadstoffklasse bei erstmaliger Zulassung vor dem 1. Oktober 1993.
- (3) Fällt ein mautpflichtiges Fahrzeug bei einer Kontrolle durch besonders hohe Geräusch- oder überdurchschnittliche Abgasentwicklung auf, so kann das Bun-

desamt für Güterverkehr verlangen, dass der Mautschuldner auf eigene Kosten nachweist, dass das Fahrzeug tatsächlich der Emissionsklasse angehört, die ihm zugeschrieben wurde. Dies kann durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen belegt werden. Das Bundesamt für Güterverkehr kann verlangen, dass der Mautschuldner diese Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen hat. Kosten für Übersetzung sind vom Mautschuldner zu tragen.

- (4) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Mauterstattung

- (1) Der Mautschuldner kann bei der manuellen Einbuchung die Erstattung bereits entrichteter Maut bis zum Beginn des Gültigkeitszeitraums des Einbuchungsbeleges an jedem Zahlstellen-Terminal verlangen. Im Fall der Interneteinbuchung kann er die Erstattung bis zum Beginn des eingeräumten Zeitraumes nach § 5 Abs. 3 Satz 3 an jedem Zahlstellen-Terminal oder über das Internet verlangen.
- (2) Während des Gültigkeitszeitraums des Einbuchungsbeleges oder des eingeräumten Zeitraumes nach § 5 Abs. 3 Satz 3 ist eine Erstattung nur an einem Zahlstellen-Terminal an der gebuchten Strecke für den noch nicht befahrenen Streckenanteil der gebuchten Strecke möglich.
- (3) Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Einbuchungsbeleges oder des eingeräumten Zeitraumes nach § 5 Abs. 3 Satz 3 kann der Mautschuldner eine Erstattung nur dann verlangen, wenn er nachweist, dass ihm eine vorherige Geltendmachung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich war und er sein Erstattungsverlangen innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Einbuchungsbeleges oder des ihm eingeräumten Zeitraumes nach § 5 Abs. 3 Satz 3 gegenüber dem Bundesamt für Güterverkehr geltend gemacht hat. Das Bundesamt für Güterverkehr kann für das Erstattungsverlangen nach Satz 1 ein Muster im Bundesanzeiger bekannt geben; soweit ein solches bekannt gegeben ist, ist dieses zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Diese Rechtsverordnung dient der Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen (ABMG) vom 5. April 2002 (BGBl. I. S. 1234). § 12 ABMG ermächtigt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Zeitpunkt des Beginns der Mauterhebung festzulegen. In § 5 Satz 2 wird das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten über das Verfahren zum Nachweis der Mautentrichtung zu regeln. § 4 Abs. 3 Satz 3 ABMG ermächtigt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Einzelheiten der Nutzung der technischen Einrichtungen zur Mauterhebung zu regeln sowie die maßgeblichen Tatsachen und das Verfahren der Angabe dieser Tatsachen festzulegen. § 4 Abs. 4 Satz 2 ABMG enthält schließlich die Ermächtigung für eine Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, das Verfahren für die Erstattung der Maut festzulegen, falls eine Fahrt, für die die Maut entrichtet wurde, nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde. Der Verordnungsgeber hat von den o.g. Ermächtigungen in einer einzigen Verordnung Gebrauch gemacht, um die Anwendung für den Nutzer zu erleichtern.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der LKW-Maut-Verordnung.

Zu § 2:

§ 2 legt gemäß § 12 ABMG den Zeitpunkt des Beginns der Mauterhebung fest. Zu diesem Zeitpunkt tritt das bislang geltende Autobahnbenutzungsgebührengesetz für schwere Nutzfahrzeuge vom 30. August 1994 (BGBl. II S. 1765), zuletzt geändert durch Artikel 255 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), außer Kraft. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen gibt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt (§ 12 ABMG). Der Beginn

der Mauterhebung am 31. August 2003, 0.00 Uhr, ist mit dem Betreiber vertraglich vereinbart worden.

Zu § 3:

In § 3 wird von der Ermächtigung des § 4 Abs. 3 ABMG Gebrauch gemacht, indem die für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen festgelegt werden, die der Mautschuldner bei der Nutzung der technischen Einrichtungen zur Mautentrichtung anzugeben hat. Diese sind abhängig von dem vom Mautschuldner gewählten Mauterhebungssystem.

Zu § 4:

§ 4 regelt die Möglichkeit, die Maut über zwei verschiedene Mauterhebungssysteme (Duales System) zu entrichten. Neben dem automatischen Mauterhebungssystem besteht auch ein manuelles Mauterhebungssystem. Dieses manuelle System eröffnet gerade für gelegentliche Nutzer, insbesondere auch aus dem Ausland, die Möglichkeit, sich über Zahlstellen-Terminals (manuelle Einbuchung) oder über das Internet (Interneteinbuchung) einzubuchen. Für EU-Ausländer wird dadurch der zwingend erforderliche diskriminierungsfreie Zugang zum deutschen Autobahnnetz gewährleistet.

Zu § 5:

§ 5 regelt die Voraussetzungen zur Teilnahme am manuellen Mauterhebungssystem. Nach **Absatz 1** erfolgt die manuelle Einbuchung an Zahlstellen-Terminals.

Nach **Absatz 2** ist bei der Interneteinbuchung zur Sicherung der Systemintegrität eine vorherige Anmeldung beim Betreiber erforderlich. Dabei hat der Mautschuldner die geforderten, zur Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.

Absatz 3 regelt die Mitwirkungspflichten des Mautschuldners im manuellen Mauterhebungssystem. Bei der manuellen Einbuchung am Zahlstellen-Terminal oder der Interneteinbuchung gibt der Mautschuldner die maßgeblichen Tatsachen nach § 3 ein (Prinzip der Selbstdeklaration). Bei der manuellen Einbuchung erhält der Mautschuldner einen Beleg, der den Gültigkeitszeitraum ausweist. Der Gültigkeitszeitraum des Einbuchungsbelegs wird unter Berücksichtigung von allgemeinen Rahmenbedingungen tatsächlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Art wie etwa gesetzlich vor-

geschriebener Lenk- und Ruhepausen berechnet. Diesen Einbuchungsbeleg hat der Mautschuldner während der Benutzung der Bundesautobahn mitzuführen (vgl. § 7 Abs. 5 Satz 1 ABMG). Bei der Interneteinbuchung erhält der Mautschuldner keinen Beleg, sondern eine Einbuchungsnummer. Darüber hinaus wird ihm der Zeitraum, in dem die mautpflichtige Straßenbenutzung durchgeführt werden darf, mitgeteilt. Er hat die Möglichkeit, sich eine Bestätigung der Einbuchung auszudrucken.

Zu § 6:

§ 6 regelt die Voraussetzungen zur Teilnahme am automatischen Mauterhebungssystem.

Absatz 1 regelt die Anmeldung beim Betreiber, den Einbau des Fahrzeuggerätes sowie die damit verbundenen Pflichten des Mautschuldners. Satz 2 definiert das Fahrzeuggerät und seine Funktionsweise.

Die **Absätze 2 bis 5** regeln die Pflichten, die mit der Benutzung des Fahrzeuggerätes für den Mautschuldner vor Beginn und während der mautpflichtigen Straßenbenutzung im Einzelnen verbunden sind.

Zu § 7:

§ 7 nennt geeignete Unterlagen, mit denen der Mautschuldner die Richtigkeit der für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen nachweisen kann (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 ABMG).

Zu § 8:

§ 8 nennt diejenigen Unterlagen, mit deren Hilfe der inländische Mautschuldner die Emissionsklasse des mautpflichtigen Fahrzeugs nachweisen kann.

Absatz 1: Der Nachweis der Emissionsklasse kann durch Vorlage des Kraftfahrzeugscheins erfolgen, da die Emissionsklasse bei in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeugen aus einer im Kraftfahrzeugschein enthaltenen Schlüsselnummer bzw. aus dort eingetragenen Bemerkungen ersichtlich ist.

Absatz 2: Da die Emissionsklasse auch für die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer relevant ist, enthält auch der aktuelle Kraftfahrzeugsteuerbescheid die Angabe der Emissionsklasse. Nachweise im Sinne von Nr. 2 können auch Bescheinigungen sein, nach denen es sich um ein grünes Fahrzeug gemäß der Resolution CEMT/CM(91)26/Final (entspricht der Schadstoffklasse S1), ein supergrünes Fahr-

zeug gemäß der Resolution CEMT/CM(2001)9/ Final (entspricht der Schadstoffklasse S2) oder um ein EURO3-sicheres Fahrzeug gemäß Resolution CEMT/CM(2001)9 Final (entspricht Schadstoffklasse S3) handelt.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen der Mautschuldner zum Nachweis der Emissionsklasse andere als die in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen vorlegt. Zu denken ist z.B. an vom Fahrzeughersteller ausgestellte Bescheinigungen oder an Gutachten vom TÜV, DEKRA o.ä. In diesen Fällen muss im Einzelfall geprüft werden, ob die vorgelegten Unterlagen zum Nachweis der Emissionsklasse geeignet sind. Bestehen z.B. Zweifel an der Echtheit oder dem Inhalt der Unterlagen, hat das Bundesamt für Güterverkehr die Möglichkeit, solche Unterlagen zurückzuweisen und die Vorlage der in Absatz 1 genannten Unterlagen zu verlangen.

Absatz 4 regelt den Fall, dass sich z. B. aus dem vorgelegten Kraftfahrzeugschein eine andere Emissionsklasse ergibt als aus den sonstigen Unterlagen. Die Kontrollbehörden müssen in solchen Fällen nicht alle Ermittlungsmöglichkeiten ausschöpfen, um die durch die vom Mautschuldner vorgelegten Unterlagen entstandenen Zweifel hinsichtlich der Emissionsklasse zu beseitigen.

Zu § 9:

§ 9 nennt die Unterlagen, mit denen für im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge die Emissionsklasse nachgewiesen werden kann.

Im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge verfügen nicht über einheitliche Zulassungsdokumente. Daher ist es in der Regel nicht möglich, die Emissionsklasse aus den Zulassungsdokumenten abzuleiten.

Nach **Absatz 1** können ausländische Mautschuldner ebenso wie deutsche Mautschuldner den Nachweis der Emissionsklasse durch Vorlage eines aktuellen Kraftfahrzeugsteuerbescheides in deutscher Sprache oder durch einen Nachweis im Sinne von § 7 Abs. 5 Satz 3 führen.

Werden keine entsprechenden Bescheinigungen oder sich widersprechende Unterlagen vorgelegt, so wird bei im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen die Emissionsklasse aufgrund des Datums der Erstzulassung vermutet (**Absatz 2**).

Absatz 3: In Fällen, in denen konkrete Anhaltspunkte gegen die nachgewiesene oder vermutete Emissionsklasse sprechen, kann das Bundesamt für Güterverkehr die Vorlage weiterer geeigneter Unterlagen zum Nachweis der Emissionsklasse verlangen. Da die Darlegungs- und Beweislast für alle für die Mauterhebung maßgebli-

chen Tatsachen beim Mautschuldner liegt, hat er auch alle Kosten zu tragen, die sich daraus ergeben, dass er die vom Bundesamt für Güterverkehr verlangten Unterlagen vorlegt. Da die Amtssprache deutsch ist, gehen erforderliche Übersetzungskosten ebenfalls zu Lasten des Mautschuldners.

Absatz 4: Wie bei inländischen Fahrzeugen entscheidet bei Vorlage von sonstigen Unterlagen durch den ausländischen Mautschuldner das Bundesamt für Güterverkehr nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Emissionsklasse dem Fahrzeug zugeordnet wird.

Zu § 10:

§ 10 regelt das Mauterstattungsverfahren für eine Fahrt, die nicht oder nicht vollständig durchgeführt wird. Dabei unterscheidet sich das Erstattungsverfahren danach, ob der Mautschuldner vor (**Absatz 1**), während (**Absatz 2**) oder nach (**Absatz 3**) der Gültigkeitsdauer des Einbuchungsbeleges bzw. des eingeräumten Zeitraumes die Erstattung verlangt.

Zu § 11

§ 11 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.